

**In Tabakfachgeschäften zulässige Produkte und Dienstleistungen**  
**(„Nebenartikel“), sofern der Tabakfachgeschäftscharakter gewahrt wird:**  
**Stand: 14.03.2018**

**1) Gesetzlich zulässige Waren und Dienstleistungen**  
**(§ 23 Abs. 3 1.Satz TabMG 1996) :**

Postwertzeichen:

Briefmarken, Telefonwertkarten, Aufladen von Telefongebühren, Anmeldung zu mobilen und festen Telefonnetzen, Internet-Startpakete, Internetgebühren als Prepaid-Cards (z.B. Paysafecards)

Fahrscheine für öffentl. Verkehrsmittel

Parkscheine

Betrieb einer Lotto- und Toto-Annahmestelle

Vertrieb von Spielanteilen von Lotterien und Tombolaspielen

Verkauf von Rauchrequisiten (inkl. Tabakfachinformation)

Papier- und Schreibwaren

Galanteriewaren:

Steck- und Sicherheitsnadeln, Käämme, Haarspangen, Nagelclips, Schlüsselanhänger, Schlüsseletuis, Brieföffner, Zahnstocher, Rasierklingen, Anstecknadeln, Stocknägeln, Plaketten, Kerzen, Taschenmesser, Wunderbäume; Saisonartikel (kleine Glücksbringer, die Bezug auf diverse Anlässe wie z.B. Ostern, Weihnachten, Neujahr oder Nikolaus haben), hievon ist nur ein geringes Ausmaß gestattet

Lederwaren

Reiseandenken:

Gegenstände, deren Hinweis auf den örtlichen und regionalen Bezug fest und dauerhaft angebracht und integrierter Bestandteil des Produktes ist. Plüschtiere, Puppen und Haushaltsartikel, sofern sie die Voraussetzungen für Reiseandenken erfüllen, können im begrenzten Ausmaß eines Tabakfachgeschäftes vertreten sein.

Zeitungen und Zeitschriften

Ansichts- und Spielkarten

**2) Von der Monopolverwaltung zugelassene Waren und Dienstleistungen**  
**(§ 23 Abs. 3 2.Satz TabMG 1996):**

Filme

CD-Rom/CD und DVD in begrenztem Ausmaß

Autobahnvignetten (inkl. Schaber)

Dienstleistung einer Postpartnerschaft inklusive einfacher Finanzdienstleistungen

Handy-Wertkarten inkl. SIM-Karten

Fotokopieren und Faxen

Batterien

Eintrittskarten für Veranstaltungen gesellschaftlicher, sportlicher oder kultureller Art

Annahme von Sportwetten, die die Voraussetzungen der monopolrechtlichen Zulassung erfüllen

Bücher in begrenztem Ausmaß (maximal 10 Titel)

Wertkarten für Waschküchen sowie für den Bezug von Energie

Süßigkeiten: Ungekühlte verpackte Süßwaren (Schokolade, Schokoriegel, Drops etc.) mit 60 g Höchstgewicht. Maximal 30 verschiedene Produkte. Präsentation ausschließlich in einer Verkaufsbox mit folgendem Maximalvolumen: Breite 55 cm, Höhe 90 cm, Tiefe 45 cm, Volumen maximal 0,15 m<sup>3</sup>. Werbung für die Produkte ist nur an der Verkaufshilfe zulässig.

Atemerfrischungsprodukte (Mundsprays, Kaugummi, Lutschsäckchen ohne Nikotin, etc.) in begrenztem Ausmaß (max. 10 verschiedene Produkte)

Dienstleistungsscheck

Prepaid-Produkte (Gutscheine, Wertkarten, Bons, Schecks) zur Bezahlung von Handelswaren und Dienstleistungen

Gekühlte, nicht alkoholische Getränke: Kohlensäurehaltige Limonaden, Energy-Drinks, Fruchtsäfte, Eistees, Mineralwässer und Mineralwässer mit Geschmack, Kaffee. Abgabe in PET-Packungen oder Dosen bis zu einer Packungsgröße von maximal 0,5 Liter für den Impulsverkauf.

Das Präsentationsvolumen ist auf 0,3 m<sup>3</sup> (gemessen am Außenmaß des Regals oder Kühlgerätes) beschränkt. Durch die Präsentation darf der Charakter des Tabakfachgeschäftes nicht beeinträchtigt werden. Getränkewerbung ist ausschließlich am Kühlgerät/Regal zulässig. Der Verkauf ist ausschließlich innerhalb der Geschäftsräumlichkeiten zulässig und darf nicht über Automaten erfolgen.

Folgende Produkte, soweit es sich nicht um Arzneimittel handelt:

Elektronische Zigaretten inkl. Zubehör, E-Shishas to go, Skinny Shishas

Nikotinhaltige oder nicht nikotinhaltige Liquids sowie deren Bestandteile zur Verwendung in elektronischen Zigaretten

Steam-Stones zur Verwendung in Shishas

Lesebedarfsartikel in beschränktem Ausmaß: Lesezeichen, Leselupen, 3D-Fernsehbrillen, Sonnenbrillen und Fertiglesebrillen soweit keine begleitende Anpassung der Brille bzw. der Brillenglasbestimmung erfolgt.

Kleine Sicherheitsutensilien, für die keine behördliche Genehmigung erforderlich ist (z.B. Taschenalarmer, NFC-Schutzhüllen, etc.)

Nikotinhaltige Lutschsäckchen, die keinen Tabak enthalten und den maximalen Nikotingehalt von 1,66 % (Gewichtsprozent) nicht überschreiten.

**3) Keinesfalls erlaubte Produkte und Dienstleistungen:**

Kinderspielzeug, wie z.B. Plüschtiere, Puppen, Miniaturautos, Brettspiele  
Andere Getränke und Süßigkeiten als die unter Punkt 2 genehmigten Produkte  
Textilien  
Bekleidung  
Haushaltsartikel inkl. Geschenktassen  
Kosmetika  
Videokassetten, Audiokassetten  
Fotoausarbeitung  
diverses Fotozubehör inkl. Einwegkameras  
Telefongeräte (Auch nicht in Form von „Start-Paketen“) und Zubehör  
Duftöle  
Lebensmittel  
Präservative  
Uhren  
pyrotechnische Artikel  
Schmuckwaren  
Porzellan-/Keramikfiguren